

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung von Besoldungsfragen

RRB vom 26. September 1989

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾)

beschliesst:

§ 1. Der Präsident erhält ein Sitzungsgeld von 160 Franken, die Mitglieder eines von 100 Franken.

§ 2. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986²⁾).

§ 3. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung von Besoldungsfragen vom 11. Mai 1979³⁾) ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 11. Dezember 1989 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 14. Dezember 1989

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.511.323.

³⁾ GS 88, 78.